



– Beschlusskammer 6 –

Beschluss

Az. BK6-18-136

In dem Verfahren der

innogy Kaskasi GmbH,

Kapstadtring 7, 22297 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin –

Verfahrensbevollmächtigte: Becker Büttner Held PartGmbH,
Kaiser-Wilhelm-Straße 93, 20355 Hamburg,

wegen Feststellung einer Pilotwindenergieanlage auf See

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,
den Beisitzer Dr. Jochen Patt
und den Beisitzer Jens Lück

am 07.09.2018 beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Eine Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Das Verfahren betrifft die Feststellung, ob es sich bei Windenergieanlagen auf See um Pilotwindenergieanlagen auf See nach § 3 Nummer 6 des Windenergie-auf-See-Gesetzes (Wind-SeeG) handelt.

1. Die Antragstellerin ist die Projektentwicklungsgesellschaft des Offshore-Windparks Kaskasi 2. Der Windpark soll im Cluster 4 des Bundesfachplans Offshore für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone der Nordsee errichtet werden. Die Gesamtfläche von ca. 17,4 km² liegt ca. 41 km südwestlich der Insel Amrum und ca. 35 km nordwestlich der Insel Helgoland. Die Wassertiefe liegt zwischen 18 m und 26 m. Mit Beschluss vom 27.04.2018 hat die Antragstellerin für den Offshore-Windpark Kaskasi 2 einen Zuschlag im Umfang von 325.000 Kilowatt für die Anbindungsleitung NOR-4-2 zur Einspeisung von Energie durch Windenergieanlagen auf See erhalten. Die Pilotwindenergieanlagen sollen innerhalb des Windparks Kaskasi 2 errichtet und über das Umspannwerk des Windparks an das Netzanbindungssystem NOR-4-2 angeschlossen werden.

2. Mit Schreiben vom 02.05.2018, eingegangen am 04.05.2018, begehrt die Antragstellerin in fünf Fällen die Feststellung, dass es sich jeweils um Pilotwindenergieanlagen auf See nach § 68 WindSeeG handelt. Die Anträge werden unter den Aktenzeichen BK6-18-133 bis BK6-18-137 als jeweils separate Verfahren geführt. Die Anträge betreffen Pilotwindenergieanlagen auf See mit [REDACTED] (Az. BK6-18-133), Pilotwindenergieanlagen auf See mit [REDACTED] (Az. BK6-18-134), Pilotwindenergieanlagen auf See mit [REDACTED] (Az. BK6-18-135), Pilotwindenergieanlagen auf See [REDACTED] (Az. BK6-18-136) sowie Pilotwindenergieanlagen auf See mit [REDACTED] (Az. BK6-18-137).

Vorliegend begehrt die Antragstellerin

die Feststellung der Pilotwindenergieanlagen-Eigenschaft nach § 68 WindSeeG für Pilotwindenergieanlagen auf See im Sinne des § 3 Nummer 6 WindSeeG, mit denen das [REDACTED] umgesetzt werden soll.

Mit dem Antrag hat sie Unterlagen eingereicht, die ihrer Auffassung nach den Anforderungen des § 68 Satz 2 WindSeeG entsprechen. Diese umfassen insbesondere die Beschreibung und technische Dokumentation sowie Literaturverweise betreffend das [REDACTED]

Den Angaben der Antragstellerin zufolge werden bei dem als [REDACTED] bezeichneten [REDACTED]

[REDACTED]

Die Antragstellerin vertritt die Auffassung, dass es sich bei Windenergieanlagen auf See, die

[REDACTED]
[REDACTED] um Pilotwindenergieanlagen auf See nach § 3 Nummer 6 WindSeeG handele. Pilotwindenergieanlagen auf See seien nach der Legaldefinition in § 3 Nummer 6 WindSeeG die ersten drei Windenergieanlagen auf See eines Typs, mit denen nachweislich eine wesentliche, weit über den Stand der Technik hinausgehende Innovation erprobt werde; die Innovation könne insbesondere die Generatorleistung, den Rotordurchmesser, die Nabenhöhe, den Turmtypen oder die Gründungstruktur betreffen. Das Vorhaben müsse ausweislich der Gesetzesbegründung der Demonstration einer völlig neuen Technologie – sogenannte „first of its kind“ – dienen. Der in der Gesetzesbegründung verwandte Begriff des Demonstrationsvorhabens sei legaldefiniert in Ziffer 1.3 (45) der Leitlinien für Umwelt und Energiebeihilfen 2014 bis 2020 der Europäischen Kommission. [REDACTED]

[REDACTED]

Den Recherchen der Antragstellerin zufolge hebe sich die mit dem [REDACTED] beschriebene Technologie wesentlich vom Stand der Technik ab. [REDACTED]

[REDACTED] Bereits dies stelle eine wesentliche, weit über den Stand der Technik hinausgehende Weiterentwicklung dar. Bei einer Anwendung durch die Antragstellerin würde es sich demnach um die ersten drei Anlagen dieses Typs handeln.

Ergänzend führt die Antragstellerin aus, dass die mit dem [REDACTED] einhergehenden höheren Kosten [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Unter dem 10.07.2018 hat die Antragstellerin eine Patentanmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt für das [REDACTED] mit dem Titel [REDACTED] vorgelegt.

Mit Schreiben vom 18.07.2018 hat die Beschlusskammer der Antragstellerin mitgeteilt, dass es sich ausweislich der übersandten Unterlagen nicht um eine wesentliche, weit über den Stand der Technik hinausgehende Innovation bezogen auf eine Windenergieanlage auf See nach § 3 Nummer 6 WindSeeG handeln dürfte. Der Gegenstand des Antrags betreffe vielmehr [REDACTED]

Mit Schreiben vom 21.08.2018 hat die Antragstellerin von der Gelegenheit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht.

Die Feststellung einer Pilotwindenergieanlage auf See komme auch ohne Vorliegen eines Patents in Betracht. Aus dem Gesetzeswortlaut ergebe sich kein Hinweis auf das Patentrecht, auch nicht in der Begrifflichkeit, die eine einheitliche Rechtsanwendung nahelegen könnte. Maßstab dürfe demnach nicht der Stand der Technik bezogen auf die Bekanntheit einer Technologie überhaupt sein, sondern nur unter Berücksichtigung des Umfelds, in dem diese Technologie eingesetzt werden soll.

Zudem bedürfe es nur insofern eines Anlagenbezugs, als es sich um eine auf die Windenergieanlage auf See zielende Technologieanwendung handeln müsse. Entscheidend sei, ob die Nutzung eine Weiterentwicklung oder neue Anwendung einer Technologie darstelle und sich wesentlich von dem, was als Stand der Technik bei [REDACTED]

[REDACTED]

Danach könne innovativ sein, [REDACTED]

[REDACTED]

Darüber hinaus müsse es auch einen Prüf- und Forschungsbedarf sowie ein wirtschaftliches Risiko für den Vorhabenträger geben.

Im Übrigen verspreche sich die Antragstellerin ein [REDACTED]

[REDACTED] Dies berge ein erhebliches Potenzial zur Reduzierung der Stromgestehungskosten. Dies plane sie durch Messungen zu validieren.

3. Die Beschlusskammer hat dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie den Ent-

scheidungsentwurf übersandt. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat keine Einwände erhoben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag wird abgelehnt.

1. Die formellen Voraussetzungen liegen vor.

Die Bundesnetzagentur ist für die Feststellung nach § 68 Satz 1 WindSeeG zuständig. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 78 Absatz 2 WindSeeG ermächtigt.

2. Die Voraussetzungen für die Feststellung, dass es sich bei den Windenergieanlagen auf See um Pilotwindenergieanlagen auf See handelt, liegen nicht vor. Dies ergibt sich bereits aus den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen.

Pilotwindenergieanlagen auf See sind nach § 3 Nummer 6 WindSeeG die jeweils ersten drei Windenergieanlagen auf See eines Typs, mit denen nachweislich eine wesentliche, weit über den Stand der Technik hinausgehende Innovation erprobt wird. Die Innovation kann insbesondere die Generatorleistung, den Rotordurchmesser, die Nabenhöhe, den Turmtypen oder die Gründungsstruktur betreffen. Die Regelung soll die Entwicklung neuer Anlagen erleichtern und so den Forschungs- und Entwicklungsstandort unterstützen.¹

2.1. Vorliegend mangelt es an einer wesentlichen, weit über den Stand der Technik hinausgehenden Innovation der Windenergieanlage auf See.

a) Eine Innovation liegt vor, wenn die Windenergieanlage auf See sich durch technische Weiterentwicklungen oder Neuerungen signifikant von bislang verwendeten Typen unterscheidet. Die Innovation muss sich auf die Windenergieanlage auf See beziehen. Änderungen ausschließlich an anderen technischen Anlagen oder Einrichtungen (z. B. Errichterschiffe oder Umspannwerke) oder Änderungen [REDACTED] sind nicht erfasst.

Maßstab für die Frage, ob eine Weiterentwicklung vorliegt, ist der Stand der Technik in Anlehnung an das Patentrecht.² Der Stand der Technik umfasst in Anlehnung an § 3 Absatz 1 Satz 2 Patentgesetz (PatG) alle technischen Lehren, die vor der Entscheidung irgendwo in der Welt auf irgendeine Art und Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.³ Maßgeblich ist

¹ BR-Drs. 310/16, S. 319.

² BR-Drs. 310/16, S. 320.

³ Vgl. zu § 3 PatG Melullis in: Benkard, Patentgesetz, 11. Aufl., § 3 PatG Rn. 55.

der objektive Inhalt der Informationsquelle, nicht das subjektive Wissen des Antragstellers.⁴ Abzustellen ist auf das Wissen einer Person mit den jeweils maßgeblichen Kenntnissen und Fähigkeiten (sog. Durchschnittsfachmann).⁵ Eine Weiterentwicklung liegt nur dann vor, wenn sie sich in mindestens einem funktionellen Merkmal vom Stand der Technik unterscheidet.⁶ Unerheblich ist, ob die technische Lehre tatsächlich umgesetzt wurde.⁷ Der Feststellung der Piloteigenschaft stehen nur solche Lehren im Stand der Technik entgegen, die ein Fachmann wiederholbar nacharbeiten kann.⁸

Insofern irrt die Antragstellerin, wenn sie die Anlehnung an das Patentrecht verneint. Bereits der Wortlaut des § 3 Nummer 6 WindSeeG stellt durch die Verwendung des im Patentgesetz legaldefinierten Begriffs „Stand der Technik“ einen Bezug zum Patentrecht her. Dies erfolgte auch nicht zufällig, denn die Gesetzesbegründung zu § 3 Nummer 6 WindSeeG verweist ausdrücklich auf das Patentgesetz. Auch der Sinn und Zweck der Förderung von Pilotwindenergieanlagen auf See spricht für eine Anlehnung ans Patentrecht. Der Begriff „Stand der Technik“ dient sowohl bei der Feststellung einer Pilotwindenergieanlage auf See als auch im Patentrecht dazu, den Ausgangspunkt für die Prüfung zu bestimmen, ob eine schützenswerte Neuerung vorliegt. Wer lediglich die in der Fachöffentlichkeit bekannte Techniken und Auslegungsregeln anwendet, soll weder Patentschutz noch die besondere Förderung als Pilotwindenergieanlage auf See genießen. Daher eignet sich der patentrechtliche Begriff des Stands der Technik sehr gut für die Prüfung der Innovation nach § 3 Nummer 6 WindSeeG.

Die Anlehnung an das Patentrecht bedeutet nicht, dass zum Nachweis der Innovation zwingend ein Patent vorzulegen sei. Insoweit ist der Antragstellerin zuzustimmen. Vielmehr setzt der „Stand der Technik“ im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 PatG den Ausgangspunkt für die Prüfung, ob eine Innovation vorliegt. Dementsprechend kann auch allein aus einer Patentanmeldung kein Rückschluss dahingehend gezogen werden, dass eine Pilotwindenergieanlage auf See vorliegt.

Der Antragstellerin ist dahingehend zuzustimmen, dass der Stand der Technik in Bezug auf Windenergieanlagen auf See bestimmt werden muss. Selbstverständlich können technische Beschreibungen beispielsweise für Onshore-Windenergieanlagen nicht unbesehen auf Windenergieanlagen auf See übertragen werden. Ob ein Stand der Technik auch Windenergieanlagen auf See umfasst, ist im Einzelfall zu bestimmen.

Die Weiterentwicklung muss wesentlich sein. Das ist beispielsweise nicht der Fall bei einer bloßen Neudimensionierung eines bestehenden Anlagentyps.⁹ Die Veränderung muss sich viel-

⁴ Vgl. zu § 3 PatG Melullis, a. a. O. Rn. 59 f.

⁵ Vgl. zu § 3 PatG Melullis, a. a. O. Rn. 67, 144 ff. m. w. N.

⁶ Vgl. zu § 3 PatG Melullis, a. a. O. Rn. 67.

⁷ Vgl. zu § 3 PatG Melullis, a. a. O. Rn. 69, 181.

⁸ Vgl. zu § 3 PatG Melullis, a. a. O. Rn. 73, 181.

⁹ BR-Drs. 310/16, S. 319.

mehr deutlich vom Stand der Technik abheben und das „Wesen“ der Anlage betreffen. Es muss sich um einen neuen „Typ“ von Anlage handeln, nicht lediglich um eine größere Version eines bereits bestehenden Typs. Das schließt allerdings quantitative Veränderungen nicht aus, denn Aufzählung von Beispielen für mögliche Innovationen im Gesetzestext umfassen auch solche Veränderungen (z.B. Rotordurchmesser, Nabenhöhe). Mit der quantitativen Veränderung muss aber auch ein qualitativer Sprung verbunden sein, der über die bloße Neudimensionierung hinausgeht.

Zudem genügt es für die Annahme einer Innovation nicht, lediglich eine andere technische Lösung zu wählen, sondern es muss eine bessere technische Lösung sein. Die Vorteile können die Wirtschaftlichkeit der Anlage, die ökologische Verträglichkeit, die Belange der Schifffahrt oder sonstige wesentliche Belange betreffen.

Soweit die Antragstellerin als weitere eigenständige Voraussetzung verlangt, dass ein „besonderer Forschungsbedarf“ besteht, überzeugt dies nicht. Unter „Forschungsbedarf“ versteht die Antragstellerin, dass die Innovation noch im Feld validiert und ggf. modifiziert werden muss, bevor ein Serieneinsatz denkbar ist. Das ist aber bereits dann gegeben, wenn die Anlage vom Stand der Technik abweicht.

Soweit die Antragstellerin darüber hinaus verlangt, dass die Möglichkeit von „Stillstandszeiten, Verlusten, Umplanungen und/oder Neufertigungen in Kauf genommen werden müssen“, überspannt sie die Anforderungen an die Feststellung einer Pilotwindenergieanlage auf See. Dem Wortlaut des § 3 Nummer 6 WindSeeG lassen sich diese Anforderungen nicht entnehmen. Der Antragstellerin ist zwar zuzugeben, dass die erheblichen Vorteile, die Pilotwindenergieanlagen auf See genießen, diese weitere Voraussetzung begründbar erscheinen lassen. Der Gesetzgeber ist aber davon ausgegangen, dass allein die wesentliche Weiterentwicklung über den Stand der Technik hinaus ausreicht.

b) Das [REDACTED] stellt keine wesentliche, deutlich über den Stand der Technik hinausgehende Innovation einer Windenergieanlage auf See dar, denn es fehlt bereits an einer Innovation der Anlage. Vielmehr bezieht sich das Konzept [REDACTED]

1) Das [REDACTED] ist ein Verfahren, das bei [REDACTED]

[REDACTED]

Die Planung [REDACTED]

█ – stellt keine auf eine Windenergieanlage auf See bezogene Innovation dar.

Die Auswirkungen auf die verwendeten Windenergieanlagen auf See sind dagegen minimal. Vielmehr trägt die Antragstellerin überzeugend vor, dass Änderungen in Design und Fertigung der verwendeten Anlagen minimiert werden sollen. Die verwendeten Windenergieanlagen auf See weichen also möglichst wenig vom „Standard“ ab.

Soweit die Antragstellerin weitere Neuerungen aufzählt, die sich auf einzelne Windenergieanlagen beziehen █

█ sind diese Aspekte kein Gegenstand dieses Antrags, sondern teilweise von anderen Anträgen der Antragstellerin.

Der Anlagenbezug entsteht auch nicht – wie von der Antragstellerin vorgetragen – durch die Berücksichtigung █

Soweit die Antragstellerin unter Bezugnahme auf den in der Gesetzesbegründung aufgeführten Begriff des „Demonstrationsvorhabens“, der seinen Ursprung in den Leitlinien für Umwelt- und Energiebeihilfen 2014–2020 der Europäischen Kommission findet, ableitet, dass für die Feststellung einer Pilotwindenergieanlage auf See kein Anlagenbezug erforderlich sei, überzeugt dies nicht. Die Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014–2020 der Europäischen Kommission sind vorliegend bereits nicht maßgeblich für eine Interpretation des Windseegesetzes. Außerdem lässt sich auch aus der von der Antragstellerin zitierten Gesetzesbegründung kein über den Anlagenbezug hinausgehendes Verständnis einer Pilotwindenergieanlage auf See herauslesen. Vielmehr spricht auch die Gesetzesbegründung davon, dass die Anlage eine wesentliche technische Weiterentwicklung oder Neuerung aufweisen muss.¹⁰ Dies steht im Einklang mit dem klaren Wortlaut des § 3 Nummer 6 WindSeeG. Der Wortlaut stellt ausdrücklich auf eine Innovation der Pilotwindenergieanlage auf See ab und hat somit einen eindeutigen Anlagenbezug. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die Aufzählung möglicher Innovationen an der Windenergieanlage auf See in § 3 Nummer 6 2. Halbsatz WindSeeG nicht abschließend sein mag.

Danach bleibt auch kein Raum für die von der Antragstellerin vertretene Auffassung, wonach bereits eine auf die █ ausreichend

sei. Denn die für die [REDACTED] [REDACTED] sind keine Anlagen im Sinne des Wind-SeeG. Es kann daher offenbleiben, ob es bereits einen Stand der Technik für die Bestimmung von [REDACTED] bei Offshore-Windparks gibt.

Neben dem fehlenden Anlagenbezug geht das [REDACTED] auch nicht wesentlich über den Stand der Technik hinaus. Bereits bei der [REDACTED] bei der Planung eines Windparks ist dies nicht der Fall. Wie die Antragstellerin selbst angibt, sind die Auswirkungen der zusätzlichen Betrachtung [REDACTED] bereits mehrfach beschrieben und öffentlich zugänglich.¹¹ Das von der Antragstellerin geplante Vorgehen zählt somit bereits zum Stand der Technik. Auf die bisher fehlende Umsetzung im Bereich der Windenergieanlagen auf See kommt es nicht an.¹²

2) Auch die von der Antragstellerin gemachten Angaben zur Windenergieanlage auf See, insbesondere die [REDACTED] stellen keine Innovation dar.

[REDACTED]

Auch das von der Antragstellerin genannte [REDACTED] geht nicht über den Stand der Technik hinaus.¹⁶ Windenergieanlagen auf See dieser Leistungs-klasse sind bereits errichtet oder geplant.

Zudem mangelt es an dem erforderlichen qualitativen Sprung, der über eine [REDACTED] hinausgeht. Selbst wenn man eine Abweichung vom Stand der Technik annähme, er-

¹⁰ BT-Drs. 18/9096, S. 372.

¹¹ Antrag vom 02.05.2018, Seite 7.

¹² Vgl. zu § 3 PatG Melullis, a. a. O. Rn. 69, 181.

¹³ Schreiben des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie vom 29.12.2017, S. 2 f.; <https://www.siemens.com/press/pool/de/pressemitteilungen/2017/windpower/PR2017010151WPDE.pdf>, 120 m; <https://en.wind-turbine-models.com/turbines/1809-general-electric-haliade-x>, 150 m.

¹⁴ Plangenehmigung vom 30.11.2016, EnBW Hohe See GmbH & Co. KG, S. 5;

Planfeststellung vom 22.12.2016; PNE Gode Wind III GmbH, S. 6;

Plangenehmigung vom 05.10.2016; Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG, S. 5;

Planfeststellung vom 05.10.2016; Dong Energy Borkum Riffgrund II GmbH, S. 5.

¹⁵ Fraunhofer IWES, Windenergie Report Deutschland 2017, S. 59, http://windmonitor.ief.fraunhofer.de/opencms/export/sites/windmonitor/img/Windmonitor-2017/WERD_2017_180523_Web_96ppi.pdf

¹⁶ <https://www.genewsroom.com/press-releases/ge-stellt-die-leistungstarkste-offshore->

scheint die dem [REDACTED] innewohnende Innovation nicht wesentlich. Die von der Antragstellerin [REDACTED] schreiben lediglich [REDACTED]. Das Wesen der Anlage wird hierdurch nicht verändert. Die Antragstellerin hat darüber hinaus keine weitergehenden Angaben zur Windenergieanlage gemacht, insbesondere nicht solche, aus denen sich eine Innovation betreffend die Windenergieanlage auf See ablesen ließe. Sie hat auch keine Angaben dazu gemacht, auf welche der im Rahmen des [REDACTED] zu errichtenden Anlagen sich der vorliegende Antrag konkret bezieht. Eine konkrete Benennung der Anlagen ist aber zu deren eindeutiger Identifizierung erforderlich.

3) Es kann daher offen bleiben, ob das [REDACTED] eine bessere technische Lösung ist. Denn es handelt sich weder um eine auf die Windenergieanlage auf See bezogene Innovation, noch gehen die benannten Anlagenbestandteile wesentlich über den Stand der Technik hinaus.

2.2. Die von der Antragstellerin angestrebte [REDACTED] [REDACTED] war bei der Bewertung des vorliegenden [REDACTED] [REDACTED] nicht zu berücksichtigen. Denn die Antragstellerin begehrt für die Windenergieanlage auf See mit [REDACTED] genannten Maßnahme jeweils separate Feststellungen einer Pilotwindenergieanlage auf See nach § 68 WindSeeG. Die hierzu nach § 68 Satz 2 WindSeeG geforderten geeigneten Unterlagen hat die Antragstellerin im Rahmen des [REDACTED] folgerichtig auch nicht vorgelegt.

3. Die Erhebung von Kosten nach § 76 WindSeeG bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

~~Dr.~~ Jochen Patt
Beisitzer

~~Jens~~ Lück
Beisitzer